



GEAS-REISEN

Eine Marke der Europäischen Union

Ab 12. Juni 2026 neu im Angebot:

DAS EU-LAND- DER-NICHTEINREISE

**EU-TOP-
ANGEBOTE
FÜR SCHUTZ-
SUCHENDE**

Gefördert und geprüft
durch die
Europäische Union



DAS EU-LAND-DER-N

Ist es Traum? Oder ist es Wirklichkeit?

Fantastisch! Sie sind im EU-Land-der-Nichteinreise angekommen! Aber wie der Name schon sagt: Sie gelten als nicht eingereist. Dieses einzigartige Erlebnis wird mit GEAS-Reisen ab dem 12.06.2026 für Schutzsuchende Wirklichkeit. Mit der einzigartigen »**Fiktion der**

Erstaunlich: Sie sind nicht eingereist. Aber Sie werden eingesperrt!

Im EU-Land-der-Nichteinreise ist Unmögliches möglich! Die EU-Behörden behaupten zwar, Sie seien nicht eingereist – sperren Sie aber trotzdem ein. Zum Beispiel, wenn Sie aus einem Fluchtland mit einer niedrigen Schutzquote kommen. Oder wenn Sie Ihre

Papiere verloren haben. Oder wenn Sie vorher durch einen sogenannten sicheren Drittstaat gereist sind. Oder auch, wenn gerade etwas mehr Einreisende ankommen. **Das Einsperren dauert bis zu 12 Wochen.**

Bemerkenswert: Sie durchlaufen ein Verfahren, obwohl Sie nicht anwesend sind!

Ob Screening, Grenzverfahren oder Rückkehrgrenzverfahren – für alle Schritte, die aufgrund Ihrer Ankunft im EU-Land-der-Nichteinreise durchgeführt werden, gilt, dass Sie nicht da sind. Deswegen haben Sie auch kein

Recht, sich innerhalb der EU frei zu bewegen. **Und da auch einige Ihrer Rechte nicht mit Ihnen eingereist sind, haben Sie auch keinen Zugang zu effektivem Rechtsschutz.**

NICHTEINREISE

Inkl. Unter-
bringung
in unseren
Resorts

Nichteinreise« kommt eine ganz neue Erfahrung auf Sie zu – ob Einzelreisende oder Familien, ob Erwachsene oder Kinder!

Sensationell: Ihre Nichteinreise kann trotzdem zu einer Ausreise führen!

Nachdem Sie nun das fabelhafte EU-Land-der-Nichteinreise schon etwas kennengelernt haben, dürfte es Sie nicht wundern, dass Ausreisen unbedingt vorgesehen sind. Ihrer Anwesenheit steht übrigens nach wie vor die Behauptung Ihrer Abwesenheit entgegen. Deswegen bleiben auch keine offenen rechtlichen Fragen zurück, wenn Sie das Land verlassen.

Bevorzugte Ausreiseziele sind »sichere Drittstaaten«. Sie ahnen es schon: In diesen Staaten sind Sie besonders sicher, obwohl Sie dort nicht sicher sind. **Das EU-Land-der-Nichteinreise unterhält mit diesen nicht sicheren »sicheren Drittstaaten« besondere Beziehungen, um Ihre ungehinderte Ausreise zu garantieren.**



Für weitergehende Fragen zur Reiseplanung wenden Sie sich bitte an:

**GEAS-Reisen
12345 Dobrindtshausen
Platz der abwesenden
Menschenrechte 1**

Leider keine Fiktion:

ASYLRECHTSVERSCHÄRFUNGEN DURCH GEAS

Die Reform des »Gemeinsamen Europäischen Asylsystems« (GEAS) ist die größte Asylrechtsverschärfung seit Jahrzehnten. Für in die EU fliehende Menschen wird es damit nochmals bedeutend schwerer, Schutz zu bekommen. GEAS wurde im Mai 2024 vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU verabschiedet und wird ab 12. Juni 2026 umgesetzt.

Was geschieht mit Asylsuchenden, die an der EU-Außengrenze ankommen?

Alle Personen, die ohne Erlaubnis die Außengrenzen überschreiten, werden festgehalten und einem »Screening« unterworfen. Das **Screening** umfasst die Identifizierung der Personen, Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen, die Abnahme von biometrischen Daten und die Registrierung in der Fingerabdruck-Datenbank EURODAC. Diese Überprüfung darf maximal sieben Tage dauern. **Während des Screenings an den Außengrenzen gilt die Fiktion der Nichteinreise.**

Asylgrenzverfahren – was bedeutet das?

Das Asylgrenzverfahren ist ein **Schnellverfahren** und kann bis zu zwölf Wochen dauern. Es ist verpflichtend für Personen, denen vorgeworfen wird, die Behörden über ihre Identität getäuscht zu haben. Auch Personen, die aus einem Staat kommen, in dem die Quote der Schutzanerkennung **europaweit unter 20 Prozent liegt**, müssen ins Grenzverfahren. Die Mitgliedstaaten können dieses auch auf weitere Asylsuchende ausweiten, wenn sie zum Beispiel aus **»sicheren Herkunftsstaaten«** kommen oder über einen **»sicheren Drittstaat«** gereist sind. **Auch Kinder können zusammen mit ihren Familien zu den betroffenen Personen gehören.**

Auch während des Grenzverfahrens gilt die Fiktion der Nichteinreise – obwohl sich die Asylsuchenden physisch in einem europäischen Land

befinden, gelten sie als nicht eingereist. **Wird ihr Asylantrag dort abgelehnt, kann sich ein Rückführungsgrenzverfahren anschließen. Insgesamt können Schutzsuchende so voraussichtlich bis zu sechs Monate lang an den Außengrenzen festgehalten werden.**

Was sind »sichere Drittstaaten«?

Mit dem Konzept der **»sicheren Drittstaaten«** werden Geflüchtete auf einen angeblich in einem anderen Land bestehenden Schutz verwiesen. Statt in der EU Schutz zu bekommen, wird ihr Antrag dann als **»unzulässig«** abgelehnt. Eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe findet nicht statt.

Die Anforderungen, die an einen »sicheren Drittstaat« gestellt werden, werden mit der Reform gesenkt. **Der Drittstaat muss nicht die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert haben, die Erfüllung einiger weniger Rechtsstandards zum Schutz von Flüchtlingen soll ausreichen.** Ein EU-Staat kann eine Person künftig in einen »sicheren Drittstaat« schicken, auch wenn sie zu diesem keine persönliche Verbindung hat – etwa keine Familie, kein früherer Aufenthalt oder sonstige Bindungen. Ausreichend kann ein Abkommen mit diesem Drittstaat sein.

Was besagt die Krisen-Verordnung?

Die Krisen-Verordnung schafft Ausnahmeregel im EU-Asylrecht: Stellt die EU-Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Krise oder höhere Gewalt fest, und ermächtigt der EU-Rat den Staat dazu, kann zeitweise von einzelnen GEAS-Regeln abgewichen werden – etwa durch längere Registrierungsfristen sowie ausgeweitete Grenzverfahren. **Menschenrechtlich brisant ist: Schutzsuchende können länger an der Grenze festgehalten und unter ähnlichen Bedingungen in Grenzverfahren gezwungen werden.**

Herausgeber: Förderverein PRO ASYL e. V., Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M., Telefon: 069 / 24 23 14 0, Fax: 069 / 24 23 14 72, Internet: www.proasyl.de, E-Mail: proasyl@proasyl.de

Veröffentlicht im Mai 2026

Spendenkonto: SozialBank, IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.